

# Satzung des Kottenrock e.V.

Stand 14.02.2026

Kottenrock e.V. – www.Kottenrock.de – info@kottenrock.de

Verein zur Förderung der alternativ-kulturellen Vielfalt sowie Demokratie, Toleranz und Völkerverständigung in der Stadt Sassenberg, Kreis Warendorf

## § 1 Wesen und Ziel

Der Verein Kottenrock e. V. (in Folge „Kottenrock“ betitelt) ist ein freier, organisatorischer Zusammenschluss von Gleichgesinnten, die die musikalische, kulturelle Vielfalt sowie gesellschaftliche Werte wie Demokratie, Toleranz und Völkerverständigung in der Stadt Sassenberg fördern wollen.

## § 2 Sitz, Name und Adressen

(1) Vereinsadresse ist die des/der ersten Vorsitzenden.
(2) Finanzadresse ist die des/der Kassenwarts/Kassenwärtin.
(3) Der Verband führt den Namen „Kottenrock e. V.“.

## § 3 Zweck des Vereins (erweitert)

(1) Der Kottenrock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
(2) Zweck des Vereins ist:
(3) die Förderung der alternativ-kulturellen Vielfalt innerhalb der Stadt Sassenberg (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
(4) die Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO),
(5) die Förderung der Toleranz, Völkerverständigung und internationalen Gesinnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
(6) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
(7) Organisation von kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Festivals, Ausstellungen),



(8) Durchführung von Workshops und Vorträgen zur Förderung von Demokratie und Toleranz,
(9) Inklusionsmaßnahmen zur Teilhabe benachteiligter Gruppen am kulturellen Leben.
(10) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
(2) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich möglich.
(3) Mitgliedschaft light:
    a) Einführung der Mitgliedschaft Light mit einem Mindestjahresbeitrag von 60 EUR.
    b) Wahl zwischen einem T-Shirt oder einem Gästelistenplatz für das Festival.
    c) Keine weiteren verpflichtenden Leistungen.
(4) Ausschluss von Mitgliedern:
    a) In Konfliktsituationen sind vorab Klärungsversuche durch den Vorstand zu unternehmen.
    b) Kann keine Einigung herbeigeführt werden, entscheidet der Vorstand in einer geheimen Wahl (Zweidrittelmehrheit, mindestens 2/3 Wahlbeteiligung).
    c) Das Ergebnis ist verbindlich.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
(2) Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vorher (per E-Mail zulässig).
(3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst:
    a. Wahl des Vorstandes
    b. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
    c. Entlastung des Vorstandes
    d. Wahl von Kassenprüfer*innen:



i. Zwei Kassenprüfer*innen mit einer Amtszeit von zwei Jahren.
ii. Jährlich erfolgt eine versetzte Wahl, sodass jährlich ein/e Prüfer*in neu gewählt wird.

e. Änderung der Satzung
f. Anregungen zur kulturellen und sozialen Arbeit
g. Auflösung des Vereins

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a. Erste/r Vorsitzende/r
   b. Zweite/r Vorsitzende/r
   c. Kassenwart/Kassenwärtin

(2) Amtsdauer: 1 Jahr, Wiederwahl möglich.

(3) Vertretung und Entscheidungsfindung:
   a. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln nach außen vertreten.
   b. Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung erfordern eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Finanzbefugnisse des Vorstandes:
   a. Der/die Kassenwart*in darf Einzelausgaben bis 1.000 EUR selbstständig tätigen. Der Vorstand kann widersprechen.
   b. Ausgaben über 1.000 EUR erfordern die Zustimmung des Vorstands (digitale Abstimmung möglich).
   c. Ausgaben ab 5.000 EUR bedürfen einer Team-Mehrheitsentscheidung.

(2) Der/die Kassenwart*in muss auf Anfrage Einblick in die Finanzsituation gewähren (einschließlich Transaktionen und Kontostände).

## § 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Lebenshilfe Münster gGmbH zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## § 12 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DS-GVO und BDSG.

## § 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.